

Ordnung über die Nutzung von städtischen Schuleinrichtungen zu nichtschulischen Zwecken

Der Rat der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Ordnung über die Nutzung von städtischen Schuleinrichtungen zu nichtschulischen Zwecken beschlossen:

§ 1

- 1) Städtische Schuleinrichtungen (Schulräume, Schulturnhallen usw.) können an alle Schulen in Walsrode, für wissenschaftliche, behördliche oder gemeinnützige Zwecke (z. B. Blutspendetermine) und zum Zwecke des Sports in Walsroder Vereinen überlassen werden, wenn die Veranstaltungen dem Charakter der Schuleinrichtung entsprechen.
- 2) Schulische oder andere öffentliche Belange dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

- 1) Die Nutzung städtischer Schuleinrichtungen ist grundsätzlich nicht gestattet:
 - a) während der Unterrichtszeit,
 - b) in der Zeit nach Unterrichtsschluss, wenn die Veranstaltung den sonstigen Schulbetrieb (z. B. Konferenzen, Gebäudereinigung) beeinträchtigt,
 - c) nach 22.00 Uhr und
 - d) in den Weihnachtsferien.
- 2) Über Ausnahmen nach den Buchstaben a) bis d) entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach Anhörung der Schulleitung.

§ 3

- 1) Die Überlassung städtischer Schuleinrichtungen zu den in § 1 Absatz 1 genannten Zwecken erfolgt durch Abschluss eines Gestattungsvertrages im Rahmen dieser Ordnung und ist kostenfrei.

- 2) Die Vereine können die Sporthallen eigenverantwortlich nutzen, wenn mit der jeweiligen Nutzerin/dem jeweiligen Nutzer eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.
- 3) Der Antrag auf Erteilung einer Nutzungsgenehmigung ist mindestens drei Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu stellen. Die Schulleitung wird zu diesem Antrag gehört.
- 4) Die Stadt Walsrode teilt der Antragstellerin/dem Antragsteller die Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich mit; im Falle der Genehmigung mit Aufgabe der Vertragsbedingungen, im Falle der Ablehnung unter kurzer Angabe des hierfür maßgebenden Grundes.
- 5) Die Stadt kann eine bereits erteilte Nutzungsgenehmigung jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen. Entschädigungsansprüche der Antragstellerin/des Antragstellers werden für diesen Fall ausgeschlossen.
- 6) Die besonderen Benutzungsordnungen der Schulen sind Bestandteil des Gestattungsvertrages.
- 7) Die Überlassung von Schuleinrichtungen entbindet den Veranstalter nicht von Anmelde- und Genehmigungspflichten aufgrund anderer Vorschriften.

§ 4

- 1) Die überlassenen Schuleinrichtungen sind schonend zu behandeln. Das Inventar darf nicht aus den Räumen entfernt werden. Materialien in den Unterrichtsräumen stehen nicht zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung. Räume sind im aufgeräumten Zustand zu hinterlassen.
- 2) Für Schäden, die bei der Benutzung entstehen, haftet die Veranstalterin/der Veranstalter. Schäden sind sofort dem Hausmeister mitzuteilen und in das Benutzungsbuch einzutragen.

3) Für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzerinnen/Benutzern in den Schulgebäuden, Turnhallen und auf den Schulgrundstücken entstehen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

4) Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken sind in den städtischen Schuleinrichtungen und den dazugehörigen Außenanlagen untersagt.

§ 5

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Einzelfall von der Ordnung abweichende Regelungen zu treffen.

§ 6

Diese Ordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 17.12.1992 außer Kraft.

Walsrode, 18.12.2013

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. Andre Reutzel

Andre Reutzel
Erster Stadtrat